

Verordnung
der Oö. Landesregierung, mit der die „Orchideenwiese im Pechgraben“ in der Gemeinde Laussa
als Naturschutzgebiet festgestellt wird

Auf Grund des § 25 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr.129, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 64/2022, wird verordnet:

§ 1

(1) Die „Orchideenwiese im Pechgraben“ in der Gemeinde Laussa, politischer Bezirk Steyr-Land, ist Naturschutzgebiet im Sinn des § 25 Oö. NSchG 2001.

(2) In der Anlage ist die Grenze des Naturschutzgebiets durch den Plan im Maßstab 1:2.000 dargestellt. Bestehen Zweifel über den Grenzverlauf der Außengrenzen des Schutzgebietes oder über die Abgrenzung der einzelnen Zonen, ist die koordinatenbezogene Darstellung der Anlagen 2/1 und 2/2 maßgeblich.

§ 2

Gemäß § 25 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 sind folgende Eingriffe gestattet:

1. in allen Zonen:
 - a) Maßnahmen zur Erhaltung des Schutzgebiets im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung beim Amt der Oö. Landesregierung;
 - b) das Betreten der Grundflächen durch die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer und durch von diesen beauftragte Personen;
 - c) das Betreten sowie Probeentnahmen zu wissenschaftlichen Zwecken im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung beim Amt der Oö. Landesregierung;
 - d) die rechtmäßige Ausübung der Jagd, ausgenommen die Errichtung jagdlicher Einrichtungen und die Wildfütterung in der Zone A;
2. über die unter Z 1 genannten Maßnahmen hinaus zusätzlich in der Zone A:
 - a) das Befahren im Rahmen der erlaubten landwirtschaftlichen Nutzung;
 - b) die landwirtschaftliche Nutzung in Form der einmaligen Mahd ab 1. August jeden Jahres;
3. über die unter Z 1 genannten Maßnahmen hinaus zusätzlich in der Zone B das Betreten der Waldbereiche.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung, mit der die „Orchideenwiese im Pechgraben“ in der Gemeinde Laussa als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBl. Nr. 14/1999, außer Kraft.

Für die Oö. Landesregierung
Dr. Haimbuchner
Landeshauptmann-Stellvertreter

Anlage